

Geschäftsordnung des Fachschaftsrates der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Hamburg (GO-FSR)

Vom 27. Dezember 2020

Das Plenum der Klausurtagung des Fachschaftsrates Rechtswissenschaft der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Hamburg hat die GO-FSR in der folgenden Ausführung am 27. Dezember 2020

beschlossen.

§ 1 Rechtsstellung des Fachschaftsrates

- (1) Der Fachschaftsrat der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Hamburg (FSR) vertritt die Fachschaft als eigenständiges Organ und ist Teil der studentischen Selbstverwaltung.¹
- (2) Der FSR führt die offizielle Bezeichnung "Fachschaftsrat Rechtswissenschaft".

§ 2 Grundsätze

Die Grundsätze des FSR lauten solidarisch, emanzipatorisch und demokratisch. Die Anlage 1 der GO-FSR ist verbindlicher Bestandteil dieser Geschäftsordnung und bildet die Konkretisierung der Grundsätze.

§ 3 Aufgaben des Fachschaftsrates

- (1) Die Aufgaben des FSR ergeben sich aus § 102 Abs. 2 des HmbHG² und § 1 der Fachschaftsrahmenordnung der Studentenschaft der Universität Hamburg (FSRO)³. Der FSR entscheidet gemäß § 5 FSRO in allen Angelegenheiten der Fachschaft und wählt aus seiner Mitte den/die Finanzreferenten/in der Fachschaft.
- (2) Der FSR berücksichtigt die fachspezifischen Belange der Fachschaft.
- (3) Das Hauptorgan des FSR ist das Plenum, also die Gesamtheit aller Mitglieder des FSR.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des FSR sind die zur Wahl des FSR aufgestellten Kandidatinnen und Kandidaten der gewählten Liste.
- (2) Darüber hinaus können ordentliche Mitglieder der Fachschaft durch eine kurze Vorstellung auf Eigeninitiative grundsätzlich im Rahmen eines Plenumstreffens gemäß §§ 5, 7 automatisch aufgenommen werden, wenn sie mindestens drei Mal an einem Plenumstreffen teilgenommen haben. Es sollen alle Interessierten, die sich zu den Grundsätzen in § 2 bekennen, in den FSR aufgenommen werden.
- (3) Mit der Mitgliedschaft im FSR ist die Mitgliedschaft in der entsprechenden Liste verbunden.
- (4) Mitglieder können insbesondere FSR-Büroschichten übernehmen und werden in den FSR-E-Mail-Verteiler aufgenommen.

¹ Siehe § 102 Abs. 4 und Abs. 5 Hamburger Hochschulgesetz (HmbHG).

² Vom 18. Juli 2001 im Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes (HmbGVBl.), 2001, S. 171 mit der letzten berücksichtigten Änderung vom 19. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 121).

³ Vom 3. November 1982 im Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes (Amtlicher Anzeiger), Nr. 243. 16. Dezember 1982. Seite 2229-2230.

§ 4a Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im FSR endet mit Exmatrikulation⁴, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt muss gegenüber dem Plenum formlos erklärt werden. Innerhalb des entsprechenden Plenumstreffens muss der Austritt im Protokoll vermerkt werden.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Interessen des FSR gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Plenums aus dem FSR ausgeschlossen werden. Der Beschluss muss mit einer 2/3 Mehrheit im Plenumstreffen verabschiedet werden (Ausschlussplenum).
- (4) Das Ausschlussplenum bedarf einer gesonderten Ankündigung eines Mitgliedes über den E-Mail-Verteiler des FSR mindestens 6 Tage im Voraus. Die Ankündigung soll begründet werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist im Ausschlussplenum zu verlesen. Wird ausnahmsweise von § 5 Abs. 5, 6 für das betroffene Mitglied Gebrauch gemacht, sind dem Mitglied vor der Abstimmung alle vorgebrachten Argumente offenzulegen. Die Abstimmung erfolgt in geheimer Wahl.
- (5) Das Widerspruchsrecht nach § 8 findet für die Ausschlussentscheidung mit der Maßgabe Anwendung, dass der Widerspruch von mindestens 3 Mitgliedern des FSR innerhalb von 3 Tagen nach Bekanntgabe des Ausschlusses mit Begründung eingereicht wird.
- (6) Ein Verstoß gegen die Interessen des FSR nach Abs. 3 liegt insbesondere vor bei
 1. Handlungen zuwider den Grundsätzen nach § 2,
 2. wiederholten Handlungen, die den vertrauensvollen Austausch im Plenum unmöglich machen,
 3. Unterlassen von Engagement in einem beträchtlich unsolidarischen Maße,
 4. Unterlassen von jeglicher Rückmeldung auf wiederholte Nachfrage aufgrund eines Plenumsbeschlusses.
- (7) Soweit nicht anders beschlossen, wird dem ausgeschlossenen Mitglied die weitere Teilnahme an Plenumstreffen untersagt.

§ 4b Freischussverlängerungsbescheinigung

- (1) Mitglieder können für ihre Mitarbeit gem. § 26 II Nr. 3 HmbJAG⁵ eine Freischussverlängerung erhalten.
- (2) Mitglieder, die eine solche Bescheinigung ausgestellt haben wollen, müssen einen ausgefüllten Antrag über den FSR-E-Mail-Verteiler senden. Im Anschluss prüft das Freischussverlängerungskomitee die Bescheinigung, versendet seine Empfehlung über den Verteiler und teilt diese dem Plenum mit. Auf Grundlage dieser Empfehlung und nach Anhörung des Mitglieds entscheidet das Plenum über die Bescheinigung.
- (3) Das Freischussverlängerungskomitee wird auf einer Klausurtagung bestimmt. Es umfasst fünf FSR-Mitglieder. Die Besetzung der Gruppe soll möglichst paritätisch erfolgen. Eine Beschlussfähigkeit

⁴ siehe § 42 HmbHG.

⁵ Vom 11. Juni 2003 im Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes (HmbGVB), 2003, S. 156 mit der letzten berücksichtigten Änderung vom 19. Mai 2017 (HmbGVB. S. 143).

besteht ab 3 Personen. Die Mitglieder sollen auf jeder Klausurtagung neu bestimmt werden. Eine wiederholende Mitgliedschaft ist möglich.

§ 4c Bescheinigung für das Bafög-Amt

Das Freischussverlängerungskomitee ist auch zuständig für das Mitgliedschaftsnachweise, die für das Bafög-Amt notwendig sind.

§ 5 Plenumstreffen und Klausurtagungen

(1) Die Sitzungen des Plenums finden wöchentlich jeden Donnerstag ab 16:00 Uhr grundsätzlich im Freiraum BG 8 des Rechtsbaus der Universität Hamburg statt.

(2) Die Sitzungen werden jeweils von mindestens einem Mitglied des FSR vorbereitet und moderiert (Sitzungsmoderation). Die Person/en der Sitzungsmoderation der nächsten Sitzung sollen jeweils am Ende der vorangegangenen Sitzung festgelegt werden. Die Sitzungsmoderation soll möglichst abwechselnd durch verschiedene Mitglieder des FSR erfolgen.

(3) Die Sitzungsmoderation stellt am Anfang eines Plenumstreffens die Beschlussfähigkeit des Plenums und nach Abstimmungen das Abstimmungsergebnis fest.

(4) Zusätzlich zu dem wöchentlichen Plenumstreffen können längere Sitzungen an Wochenenden abgehalten werden, um grundlegende Entscheidungen zu fällen (Klausurtagung). Diese Treffen sollen zumindest 3 Wochen vor der Klausurtagung angekündigt werden. Für sie sollen Termine gefunden werden, an denen möglichst viele Mitglieder des FSR teilnehmen können.

(5) Ist der vertrauensvolle Austausch bei einem Plenumstreffen oder ist dessen Funktionsfähigkeit durch die Anwesenheit einer Person erheblich gefährdet, so kann diese Person von der Teilnahme an einer Sitzung im Regelfall einmalig ausgeschlossen werden. Für den Ausschluss ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Abstimmung findet in geheimer Wahl statt, soweit ein Mitglied dies begehrt. Der Ausschluss ist im Protokoll zu vermerken.

(6) Wurde von der Ausschlussklausel nach Abs. 5 Gebrauch gemacht, so gilt das Erscheinen der betroffenen Person nicht als Teilnahme im Sinne von § 4 Abs. 2.

§ 6 Protokolle der Plenumstreffen

Die für die Sitzungsmoderation zuständige/n Person/en fertigt ein Protokoll der Sitzung an. Dieses wird noch am Abend des Sitzungstages über den FSR-E-Mail-Verteiler verschickt und bei Dropbox hochgeladen.

§ 7 Plenumsentscheidungen

(1) Entscheidungen werden grundsätzlich auf Plenumstreffen im Sinne von § 5 Abs. 1 und auf den Klausurtagungen gemäß § 5 Abs. 4 getroffen. Sowohl das Plenum als auch das Klausurtagungsplenum sind bei gleichzeitiger Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern des FSR beschlussfähig.

(2) Über eine zu fällende Entscheidung wird zunächst im Plenum diskutiert (erste Diskussion). Hierbei soll nach Möglichkeit eine Konsensentscheidung herbeigeführt werden. Bei mehreren Diskussionsteilnehmern soll eine Redeliste geführt werden. Nach dem Austausch der gegenseitigen Argumente haben alle anwesenden Mitglieder des FSR die Möglichkeit, ihre Einschätzung unkommentiert mitzuteilen (Blitzlicht). Bei der weiteren Diskussion sollen die im Blitzlicht geäußerten Meinungen berücksichtigt werden (zweite Diskussion). Die zweite Diskussion kann durch Antrag eines Mitgliedes des FSR beendet werden. Über die Entscheidung ist in diesem Falle abzustimmen.

(3) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen oder auf Antrag eines Mitgliedes durch geheime Zettelwahl durch alle anwesenden Mitglieder des FSR.

(4) Für Entscheidungen ist grundsätzlich eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(5) Abweichend von § 7 Abs. 1-4 können Entscheidungen über die Veröffentlichung von Aufrufen und externen Veranstaltungen über den FSR-E-Mail-Verteiler getroffen werden, wenn das Abwarten des nächsten Plenumstreffens dem Zwecke der Veröffentlichung zuwiderlaufen würde. Hierfür kann ein Mitglied eine entsprechende Anfrage über den FSR-E-Mail-Verteiler stellen. Die Anfrage gilt als bewilligt, wenn innerhalb von 24 Stunden nach Anfrage kein Widerspruch erhoben wurde. Im Falle eines Widerspruchs ist das reguläre Entscheidungsverfahren nach § 7 Abs. 1-4 anzuwenden.

§ 8 Wirksamkeit der Plenumsentscheidungen

(1) Entscheidungen des Plenumstreffens werden grundsätzlich jeweils am darauffolgenden Tag um 24:00 Uhr wirksam. Wenn das Sitzungsprotokoll nicht am Tag des Plenums verschickt wird, werden Entscheidungen 24 Stunden nach Verschicken des Protokolls wirksam. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit darf die Entscheidung umgesetzt werden. Dies gilt nicht, wenn bis zu diesem Zeitpunkt ein Mitglied des FSR der Entscheidung über den FSR-E-Mail-Verteiler widersprochen hat (Widerspruch).

(2) Nach Wirksamwerden der Entscheidung kann jedes Mitglied des FSR über den FSR-E-Mail-Verteiler der Entscheidung widersprechen. Die Umsetzung der Entscheidung ist in diesem Fall einstweilen auszusetzen.

(3) Im Falle eines Widerspruchs wird im nächsten Plenumstreffen die Entscheidung erneut gemäß § 7 zur Diskussion gestellt. Wird die Entscheidung im Rahmen dieser Sitzung bestätigt, so wird sie sofort wirksam. Ein erneuter suspendierender Widerspruch hiergegen ist ausgeschlossen.

§ 9 Klausurtagungsentscheidung

(1) Für Entscheidungen, die im Rahmen einer Klausurtagung geschlossen werden, gilt das Prinzip, dass einer basisdemokratischen Entscheidungsfindung gem. § 7 Abs. 2. § 7 Abs. 3, 4 finden ebenso Anwendung.

(2) Entscheidungen im Rahmen einer Klausurtagung gemäß § 5 Abs. 4 werden sofort wirksam. Ein Widerspruch ist in diesem Falle ausgeschlossen.

(3) Entscheidungen, die im Rahmen einer Klausurtagung beschlossen wurden, können auf einem Plenum nur unter Einhaltung einer einwöchigen Ankündigungsfrist über den FSR-E-Mail-Verteiler geändert werden. Hierbei gilt das Prinzip einer basisdemokratischen Entscheidungsfindung (§ 7 Abs. 2). Abweichend von § 7 Abs. 4 müssen diese Änderungen einstimmig angenommen werden. Für eine solche Änderung beträgt die Widerspruchsfrist eine Woche.

§ 10 Änderungen der GO-FSR

(1) Das Prinzip der basisdemokratischen Entscheidungsfindung gem. § 7 Abs. 2 findet Anwendung.

(2) Sowohl das Plenum als auch das Klausurtagungsplenum sind bei gleichzeitiger Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern des FSR zur Änderung der GO-FSR beschlussfähig.

(3) Abweichend von § 7 Abs. 4 müssen Änderungen der GO-FSR mit einer 2/3-Mehrheit auf einer Klausurtagungsplenum angenommen werden.

(4) Abweichend von § 7 Abs. 4 müssen Änderungen der GO-FSR, die auf einem Plenum vorgenommen werden, einstimmig angenommen werden. Die Anträge hierzu müssen eine Woche vorher über den FSR-Mail-Verteiler angekündigt werden.

§ 11 Projektgruppen

(1) Durch das Plenumstreffen können Projektgruppen gebildet werden.

(2) Es soll Vertrauen in die Arbeit der Projektgruppen gesteckt werden. Sie können im Rahmen ihres Aufgabenbereiches grundsätzlich autonom handeln. Von der Autonomie sind insbesondere Entscheidungen, die das Budget und die Finanzen oder die Außenwirkung des FSR betreffen, ausgenommen.

Anlage 1:

Solidarisch:

Wir wollen das Zusammenhaltsgefühl und den Kontakt der Studierenden durch studentisch selbst organisierte Veranstaltungen stärken. Dies sind beispielsweise sich mit dem Thema Recht auseinandersetzende Filmabende, Diskussionsveranstaltungen oder gemeinsame Ausstellungsbesuche. Jurastudierende müssen keine paukenden Einzelkämpfer mit ausgestreckten Ellenbogen sein!

Demokratisch:

Entscheidungen über die Struktur und den Inhalt des Studiums sollten nicht ohne Beteiligung der Studierendenschaft gefasst werden. Wir setzen uns an der Fakultät für ein möglichst freibestimmtes Studieren ein und suchen dazu den gleichberechtigten Dialog zwischen allen Beteiligten. Alle Studierenden sind Teil der verfassten Studierendenschaft und ihre Interessen müssen in die Gestaltung des Studiengangs mit einbezogen werden.

Emanzipatorisch:

Um das geltende Recht verstehen und verantwortungsvoll anwenden zu können, müssen seine sozialen, geschichtlichen und philosophischen Hintergründe reflektiert werden. Daher setzen wir uns für den kritischen Umgang mit Recht, insbesondere in der juristischen Ausbildung, ein. Wir wollen Interessierten ein Forum zu Austausch und Diskussion bieten.

FSR Hamburger Hochschulgesetz (HmbHG):

§ 102-Rechtsstellung, Aufgaben, Organe

(2) Die Studierendenschaft hat die Aufgabe, die Interessen der Studierenden wahrzunehmen und bei der Verwirklichung von Zielen und Aufgaben der Hochschule mitzuwirken. [...]

(4) Die Studierenden einer Fakultät bilden eine Fachschaft, die eigene Organe wählen kann. Auch in anderen Fällen können Fachschaften vorgesehen werden. Die Satzung der Studierendenschaft regelt das Nähere.

(5) Die Mitglieder der Organe der Studierendenschaft und der Fachschaften sind an Weisungen und Aufträge nicht gebunden.

Fachschaftsrahmenordnung (FSRO):

§ 1 -Aufgaben der Fachschaft

Die Fachschaft nimmt die gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder wahr und vertritt deren fachliche Belange unabhängig von Weisungen des Studierendenparlaments und des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) (§ 131 Absatz 4 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes HmbHG). Die Fachschaft soll insbesondere

1. die wissenschaftliche Ausbildung ihrer Mitglieder fördern,
2. das Bewusstsein der Verantwortung ihrer Mitglieder gegenüber Hochschule und Gesellschaft vermitteln,
3. die Arbeit der studentischen Vertreter/innen in den Fachbereichs- und Institutsräten sowie in deren Ausschüssen koordinieren und durch Beratung unterstützen,
4. die Arbeit studierender Arbeitsgruppen fördern,
5. mit anderen fachlichen Organisationen sowohl der Hamburger Studierendenschaft als auch anderer Studierendenschaften zusammenarbeiten.

§ 5 - Aufgaben und Zusammensetzung des Fachschaftsrates

(1) Der Fachschaftsrat entscheidet in allen Angelegenheiten der Fachschaft. Insbesondere

1. wählt er aus seiner Mitte den Finanzreferenten der Fachschaft,
2. kann er einen oder mehrere Sprecher sowie weitere Referenten für die einzelnen Arbeitsbereiche bestimmen,
3. legt er der Vollversammlung am Ende der Wahlperiode einen Rechenschaftsbericht vor.

(2) Der Fachschaftsrat besteht mindestens aus drei Mitgliedern.

§ 6 - Wahl des Fachschaftsrats

(4) Als Wahlvorschläge können nur Listen von ordentlichen Mitgliedern der Fachschaft benannt werden, die mindestens die Namen von drei Kandidaten enthalten.